

R 40a.2 LStR 2008
Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -

Bundesrecht

Zu § 40a EStG

Titel: Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -
Amtliche Abkürzung: LStR 2008
Normtyp: Verwaltungsvorschrift

Normgeber: Bund
Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

R 40a.2 LStR 2008 – R 40a.2
Geringfügig entlohnte Beschäftigte

¹Die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 EStG knüpft allein an die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung als geringfügige Beschäftigung an und kann daher nur dann erfolgen, wenn der Arbeitgeber einen pauschalen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von **15 %** bzw. 5 % (geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt) zu entrichten hat. ²Die Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40a Abs. 2a EStG kommt in Betracht, wenn der Arbeitgeber für einen geringfügig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a SGB IV keinen pauschalen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat (z. B. auf Grund der Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse). ³Bemessungsgrundlage für die einheitliche Pauschsteuer (§ 40a Abs. 2 EStG) und den Pauschsteuersatz nach § 40a Abs. 2a EStG ist das sozialversicherungsrechtliche Arbeitsentgelt, **unabhängig davon, ob es steuerpflichtiger oder steuerfreier Arbeitslohn ist.** ⁴ **Für** Lohnbestandteile, die nicht zum sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt gehören, **ist die** Lohnsteuerpauschalierung nach § 40a Abs. 2 und 2a EStG **nicht zulässig; sie unterliegen der Lohnsteuererhebung nach den allgemeinen Regelungen.**

Red. Hinweis zur Geltungsdauer

Außer Kraft am 16. Dezember 2022 durch Richtlinien vom 5. Dezember 2022 (BStBl I Sondernummer 2/2022)